



# MERKBLATT

für Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Bahnkunden für die Bahnverladestelle Rotenturm an der  
Pinka

## Zusammenfassung

Herausgeber: Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH

Version 04 vom 09.05.2021

Michael Schlöglmann  
Michael.Schloeglmann@logserv.at

# Inhalt

1	Merkblatt für Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Bahnkunden für die Bahnverladestelle Rotentum an der Pinka .....	2
1.1	Allgemeines .....	2
1.2	Beschreibung der Ladegleise/Ladestraßen .....	2
1.3	Benützungsbestimmungen für Bahnkunden .....	3
1.4	Sonstige Bestimmungen .....	3
1.5	Ansprechpartner .....	4
1.6	Wagenübergabestelle .....	4
1.7	Haftungsausschlüsse .....	4

# 1 MERKBLATT FÜR EISENBAHNVERKEHRSUNTERNEHMEN BZW. BAHNKUNDEN FÜR DIE BAHNVERLADESTELLE ROTENTURM AN DER PINKA

Dieses Merkblatt wird durch die Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) herausgegeben, die Bedienungen der Anschlussbahn Unterwart – Großpetersdorf durchführen. Diese Unterlage soll zur Unterweisung von Frächtern herangezogen werden können. Den Eisenbahnverkehrsunternehmen steht es frei, eigene Unterweisungsunterlagen bzw. Merkblätter zu erstellen, deren Inhalte sich aber mit diesem Merkblatt decken müssen.

## 1.1 Allgemeines

Die Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH (VIB) bietet Bahnkunden auf den Ladegleisen in Rotenturm an der Pinka die Möglichkeit, Güter in von einem EVU bereitgestellten Wagen zu verladen bzw. Wagenladungssendungen zu empfangen.

Voraussetzung dafür ist, dass sich der Bahnkunde / das EVU nachweislich verpflichtet

- die nachstehenden Bestimmungen dieses Merkblatts zu beachten und
- für die Benützung der Ladegleise eine Gebühr zu entrichten. Mit der Bestellung von Wagen erkennt der Kunde die Gebühr an und verpflichtet sich zur Zahlung dieser.

## Benützungsentgelt

Ab 1. Juli 2021 beträgt der Infrastrukturkostenbeitrag pro Waggon € 12,- (exkl. MwSt.). Verrechnet wird der Betrag durch die Rail Cargo Austria (einem Partner der ÖBB) als Nebengebühr über den öffentlichen Güterverkehrstarif an den Frachtführer.

Die Bahnkunden / die EVU sind dafür verantwortlich, dass allen betroffenen Mitarbeitern bzw. den im Auftrag der Bahnkunden / der EVU tätigen Dritten (LKW-Frächter etc.) der Inhalt dieses Merkblatts nachweislich zur Kenntnis gebracht und diese zur Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet werden.

## 1.2 Beschreibung der Ladegleise/Ladestraßen

- Gleis 3B der Ladestelle Rotenturm an der Pinka zwischen dem Gleissperrschuh SP3B und dem Ende des Gleises (Abschluss durch Bremsprellbock)
- Gleis 4B der Ladestelle Rotenturm an der Pinka zwischen dem Gleissperrschuh SP4B und dem Ende des Gleises (Abschluss durch Bremsprellbock)

sowie die an diese Gleise anschließenden, mit LKW befahrbaren Straßenteile werden als allgemeine, öffentlich zugängliche Ladegleise gewidmet.

## 1.3 Benützungsbestimmungen für Bahnkunden

Ladestraße und Bahnanlagen sind Privatgrund. Für die Nutzung der Ladestraße gelten folgende Bestimmungen:

- Es gelten die Bestimmungen der StVO oder sonstiger verkehrsrechtlicher Vorschriften.
- Zugelassene Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- Die Ladestraße darf nur für Ladearbeit und kurze Zwischenlagerungen, die aus ladetechnischen Gründen erforderlich sind, genutzt werden.
- Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen (Halten und Parken) ist nicht zugelassen.

Der Bahnkunde ist verantwortlich dafür, dass

- alle zur Benutzung zur Verfügung gestellten Anlagen (Ladestraßen, Ladegleise) durch die Ladetätigkeit nicht beeinträchtigt werden,
- Rückstände aus der Ladetätigkeit beseitigt, sowie die Anlagen (Ladestraße und Gleisbereiche) soweit gereinigt werden, dass durch Rückstände aus der Ladetätigkeit keine Gefährdung für Menschen (z.B. Mitarbeiter des Eisenbahnunternehmens) entstehen kann.

Alle Tätigkeiten an den Güterwagen sind so vorzunehmen, dass der lichte Raum des Nachbargleises (= 2,0 m ab Gleismitte) von diesen Tätigkeiten nicht berührt wird. Personen dürfen den lichten Raum des Nachbargleises nicht betreten und sich nicht in diesem aufhalten.

Güterwagen dürfen auf den Ladegleisen ausschließlich durch Eisenbahnverkehrsunternehmen bewegt werden.

Den Anordnungen der Mitarbeiter des AB-Unternehmens oder des bedienenden Eisenbahnverkehrsunternehmens ist Folge zu leisten.

Während der Verschubarbeiten sind Arbeiten an den Güterwagen (Ladetätigkeit oder Ladungssicherung) verboten. Fahrzeuge oder Mitarbeiter von Bahnkunden dürfen sich nicht im Bedienungsraum der Gleise (näher als 2,5m von der Gleismitte) aufhalten. Der Bedienungsraum der Ladegleise ist vor Ort durch eine Markierung ersichtlich.

Verbringung oder Lagerung gefährlicher Güter gemäß ADR im Bereich der Ladestraße ist verboten.

## 1.4 Sonstige Bestimmungen

Das AB Unternehmen VIB behält sich vor, Bahnkunden, die die Bestimmungen des Merkblattes nicht beachten, durch ihr Verhalten stören (z.B. übermäßige Lärmbelästigung) oder Anlagen beschädigen, von der Nutzung der Ladegleise und der Ladestraßen auszuschließen.

Das AB-Unternehmen VIB nimmt auf allfällige Vereinbarungen zwischen Bahnkunden und Eisenbahnverkehrsunternehmen betreffend den Versand oder Empfang von Gütern keinen Einfluss, so lange durch diese Vereinbarungen die widmungsgemäße Benutzung des Ladegleises nicht beeinträchtigt bzw. die Benutzung des Ladegleises durch andere Kunden nicht behindert wird.

## 1.5 Ansprechpartner

AB-Unternehmen Verkehrsinfrastruktur Burgenland GmbH:

Büro Güssing: +43 5 9010 29100

Herr GF Wolfgang Werderits, +43 664 2454 232

Infrastrukturbetreiber Logistik Service GmbH:

AB-Disponent, +43 732 6598 5911

## 1.6 Wagenübergabestelle

Die Ladegleise gelten als Wagenübergabestelle.

Die Wagen werden jedoch nicht an das AB-Unternehmen VIB übergeben, sondern an den Bahnkunden, der als Nutzer des Ladegleises mit der Be- oder Entladung der für ihn bestimmten Wagen auftritt.

Tarifliche oder vertragliche Regelungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens z.B. betreffend Ladefristen, Zustand des Wagens bei der Rückgabe, Beladestimmungen, und vieles mehr betreffen ausschließlich den Bahnkunden und nicht das AB-Unternehmen VIB.

Das AB-Unternehmen VIB tritt zu keinem Zeitpunkt in Frachtverträge oder Vertragsverhältnisse zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Bahnkunden ein und hat auf Art und Weise der Kundenbedienung durch das EVU keinen Einfluss.

Das AB-Unternehmen VIB übernimmt keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit Frachtverträgen weder für das EVU noch für den Kunden.

Für die Ladetätigkeiten am Waggon gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des EVU.

Während der Bedienzeiten (werktags, ausgenommen samstags sowie 24.12. und 31.12.) zur Stunde 11 sind Be- und Entladetätigkeiten einzustellen.

## 1.7 Haftungsausschlüsse

Das AB-Unternehmen VIB führt auf der Anschlussbahn Unterwart - Großpetersdorf und den Ladegleisen/Ladestraßen in Rotenturm an der Pinka keinen Eigenbetrieb durch. Das AB-Unternehmen VIB erbringt auch keine Eisenbahnverkehrsleistungen. Das AB-Unternehmen VIB stellt lediglich die Anschlussbahn-Infrastruktur zur Mitbenützung den Betrieben und Unternehmen in der Region und interessierten Bahnkunden zur Verfügung.

Das AB-Unternehmen VIB übernimmt deshalb keine Haftung für die Eisenbahnverkehrsleistungen und die Ver- und Entladevorgänge und dergleichen, welcher Art auch immer, auch nicht gegenüber Dritten.

Das AB-Unternehmen VIB übernimmt auch keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Missachtung der Vorschriften im Sinne dieses Merkblattes entstehen.

Das AB-Unternehmen VIB übernimmt nur die Haftung dafür, dass sich die Anschlussbahn-Infrastruktur fortlaufend in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet und keine wesentlichen Mängel vorhanden sind.)